

## *Nichtamtliche Lesefassung*

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

### **Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung)**

**vom 31.08.1976**

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 10/1977 vom 01.06.1977)

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hesel erhebt bei der Stundung von kommunalen Abgaben mit Ausnahme der Realsteuern nach Maßgabe des § 127a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22.5.1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.
- (2) Von der Erhebung wird abgesehen, wenn der Zinsbetrag niedriger als drei Deutsche Mark ist.

#### **§ 2**

##### **Berechnung, Höhe**

- (1) Die Stundungszinsen werden entsprechend § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961 (RGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung berechnet und festgesetzt. Sie betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert und sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

#### **§ 3**

##### **Schuldner**

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die kommunale Abgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden zu den im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkten fällig.

#### **§ 5**

##### **Anwendung von Abgabenrecht**

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.